

Promotionsordnung
der Fachbereiche
11 - Philosophie / Pädagogik
12 - Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 - Geschichtswissenschaft
23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 14. September 1981,

in der Fassung vom

7. Mai 1998

Wortlaut der Promotionsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. September 1981 (StAnz. S. 822), wie er sich ergibt aus der:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. April 1996 (StAnz. S. 700),
2. der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Mai 1997 (StAnz. S. 693),
3. der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Oktober 1997 (StAnz. S. 1656),
4. der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. Mai 1998 (StAnz. S. 913).

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches

§ 1 Promotion und Prüfungsberechtigte

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

§ 3 Kommission

§ 4 Ehrenpromotion

§ 5 Promotionsleistungen

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Studium

§ 6a Abgeschlossenes Fachhochschulstudium in entsprechenden Fachrichtungen

§ 7 Zusätzliche Vorbildung

III. Verfahren bis zur mündlichen Prüfung

§ 8 Promotionsgesuch

§ 9 Promotionsgebühr

§ 10 Rücknahme des Promotionsgesuchs

- § 11 Dissertation
- § 12 Vereinbarung der Dissertation
- § 13 Berichterstatter und Gutachterausschuss
- § 14 Beurteilung der Dissertation
- § 15 Auslage der Dissertation
- § 16 Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung
- § 17 Ablehnung der Dissertation
- IV. Mündliche Prüfung und Beurteilung der Promotionsleistungen
 - § 18 Prüfungsausschuss
 - § 19 Prüfungsfächer
 - § 20 Prüfung
 - § 21 Versäumnis
 - § 22 Wiederholung
 - § 23 Gesamtbeurteilung der Promotion
 - § 24 Ablehnung
 - § 25 Widerspruch
- V. Veröffentlichung der Dissertation
 - § 26 Form
 - § 27 Befreiung vom Druckzwang
- VI. Führung des Doktorgrads
 - § 28 Doktorurkunde
 - § 29 Ungültigkeit der Promotion
- VII. Entziehung des Doktorgrads
 - § 30 [Entziehung des Doktorgrads]
- VIII. Sonderregelung
 - § 31 Sonderregelung für die Fächer Anthropologie und Kulturgeographie
- IX. Schlussbestimmungen
 - § 32 [Schlussbestimmungen]

Anhang 1: Fächerkatalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern

Allgemeine Bestimmungen

1. Fächerkatalog der Fachbereiche 11 - 16 und 23

Fachbereich 11 Philosophie / Pädagogik

1 Philosophie

2 Pädagogik

Fachbereich 12 Sozialwissenschaften

- 1 Politikwissenschaft
- 2 Soziologie
- 3 Ethnologie
- 4 Afrikanische Philologie
- 5 Publizistik
- 6 Psychologie

Fachbereich 13 Philologie I

- 1 Deutsche Philologie
- 2 Deutsche Volkskunde
- 3 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- 4 Theaterwissenschaft
- 5 Filmwissenschaft

Fachbereich 14 Philologie II

- 1 Anglistik
- 2 Amerikanistik
- 3 Englische Sprachwissenschaft
- 4 Allgemeine Sprachwissenschaft
- 5 Vergleichende Sprachwissenschaft
- 6 Iranistik

Fachbereich 15 Philologie III

- 1 Romanische Philologie
- 2 Slavische Philologie
- 3 Lateinische Philologie
- 4 Griechische Philologie
- 5 Klassische Archäologie
- 6 Kunstgeschichte
- 7 Islamische Philologie
- 8 Islamkunde
- 9 Semitistik
- 10 Turkologie
- 11 Indologie
- 12 Ägyptologie

Fachbereich 16 Geschichtswissenschaft

- 1 Vor- und Frühgeschichte
- 2 Alte Geschichte
- 3 Mittlere und Neuere Geschichte
- 4 Osteuropäische Geschichte
- 5 Byzantinistik
- 6 Geschichtliche Hilfswissenschaften
- 7 Buchwesen
- 8 Musikwissenschaft

Fachbereich 23 Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft

- 2. Sonderregelung für eine Fächerkombination mit anderen Fachbereichen

Fachbereich 21 Biologie

- 1 Anthropologie

Fachbereich 22 Geowissenschaften

- 1 Kulturgeographie
- Anhang 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation
- Anhang 3
- Anhang 3a

I. Grundsätzliches

§ 1

Promotion und Prüfungsberechtigte

- (1) Die Fachbereiche 11 - 16 und 23 verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse auf ihren Fachgebieten und eine gute akademische Allgemeinbildung besitzen, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, sie kritisch zu behandeln und in angemessener Form darzustellen.
- (2) Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich durchgeführt, dem das vom Bewerber gewählte Hauptfach angehört.
- (3) Gutachter und Prüfer sind Professoren und Hochschuldozenten. Privatdozenten gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG haben ebenfalls das Recht, als Gutachter und Prüfer im Promotionsverfahren mitzuwirken. Die Mitwirkungsrechte werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Prüfungsberechtigte, die wegberufen werden, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem

Ausscheiden aus der Universität Mainz in Promotionsverfahren mitwirken. In begründeten Einzelfällen können Lehrbeauftragte, sofern sie für das entsprechende Fach habilitiert sind, auf Beschluss des Fachbereichsrates im Einverständnis mit den zuständigen Fachvertretern eine zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erhalten.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11 - 16 und 23 gemäß § 83 Abs. 1 HochSchG ist zuständig für die Bildung der Kommission gemäß § 3 und die Entscheidung gemäß § 30 Abs. 3. Er ist mit zuständig bei der Verleihung der Ehrenpromotion gemäß § 4. Seine prüfungsberechtigten Mitglieder wirken mit bei der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 3.

§ 3 Kommission

Der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 2 bildet eine Kommission, die aus 6 Prüfungsberechtigten (darunter wenigstens 5 Professoren und Hochschuldozenten), 2 akademischen Mitarbeitern und 1 Studenten besteht. Sie entscheidet in den Fällen gemäß § 8 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 29 Abs. 3; sie wirkt mit in den Fällen gemäß § 25 und § 30 Abs. 2.

§ 4 Ehrenpromotion

(1) Unter Mitwirkung des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 2 können die Fachbereiche 11-16 und 23 Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) verleihen. Die Verleihung wird in zwei gemeinsamen Sitzungen des Fachbereichsrates und des Gemeinsamen Ausschusses beraten. In der zweiten Sitzung sind für die Beschlussfassung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der beiden Gremien angehörenden Professoren und Hochschuldozenten erforderlich. Auf § 34 Abs. 2 HochSchG in Verbindung mit der Teil-Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5.7.1976 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1977, S. 26) wird Bezug genommen.

(2) Der Dekan des zuständigen Fachbereichs vollzieht die Ehrenpromotion durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten um die Förderung der Wissenschaft hervorzuheben sind. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

§ 5 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Studium

(1) Zur Promotion wird nur zugelassen, wer in den gewählten Prüfungsfächern ein ordnungsgemäßes Studium von 8 Semestern im Hauptfach samt bestandener Zwischenprüfung und mindestens 4 Semestern in jedem Nebenfach an einer Philosophischen Fakultät bzw. den für die beabsichtigte Promotion zuständigen Fachbereichen einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann. Hiervon muss er die beiden letzten

Studiensemester an der Johannes Gutenberg-Universität voll immatrikuliert gewesen sein. Der Bewerber muss die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit zu erkennen gegeben haben.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Kommission nach § 3. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Semester, die an Fakultäten bzw. Fachbereichen einer deutschen Universität, die einen anderen Doktorgrad als den eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verleihen, verbracht worden sind, können vom Dekan angerechnet werden, jedoch nur, wenn die während solcher Semester gepflegten Studien einen Zusammenhang mit den gewählten Promotionsfächern erkennen lassen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Dekan auf Antrag auch Gasthörersemester anrechnen, sofern der Bewerber an anderen wissenschaftlichen Hochschulen 8 Fachsemester voll immatrikuliert gewesen ist.

(5) Auf Antrag können in Fernstudien erbrachte Studienleistungen, sofern sie denen eines Hochschulstudiums vergleichbar sind, bis zu zwei Semestern auf das Grundstudium angerechnet werden.

(6) Über die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger entscheidet der Dekan des zuständigen Fachbereichs. Im allgemeinen werden Ausländer zur Promotion zugelassen, wenn ihre Vorbildung als den deutschen Bedingungen entsprechend angesehen werden kann. Sie müssen die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrschen.

§ 6a Abgeschlossenes Fachhochschulstudium in entsprechenden Fachrichtungen

(1) An Stelle eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (§ 6) kann ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den im Anhang 1 für einzelne Fächer aufgeführten Fachrichtungen treten.

(2) Dazu muss der Doktorand folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Fachhochschulstudium:

Der Doktorand muss ein Studium einer entsprechenden Fachrichtung nach § 6a Abs. 1 an einer Fachhochschule mit der Gesamtnote 2,0 oder besser abgeschlossen haben.

2. Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Der Doktorand muss ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Hauptfach sowie ein ordnungsgemäßes Studium in beiden Nebenfächern erbringen.

3. Beratungspflicht:

Der Doktorand hat vor Aufnahme des Promotionsstudiums ein Beratungsgespräch mit einem Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 zu führen.

(3) Über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sind Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie (Studienbücher, Übungs- und Seminarschein, Zeugnisse über Staats- und Hochschulprüfungen) vorzulegen.

(4) Der Doktorand hat sich im Verlauf des Promotionsstudiums um einen Betreuer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 zu bemühen.

§ 7 Zusätzliche Vorbildung

(1) Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen werden gefordert. Sie sollen in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums erworben sein. Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens sechs, bei den anderen in mindestens drei Jahren Ausbildung mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen werden. Andernfalls ist der Nachweis durch die Zusatzprüfung an der Universität zu erbringen.

Das Lateinum entsprechend den staatlichen Bestimmungen von Rheinland-Pfalz (Amtsbl. des Kultusministeriums Nr. 3 / 1982 S. 176 ff.) wird wie sechs Jahre Lateinunterricht anerkannt.

(3) Die Zusatzprüfung wird von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der betreffenden Sprache (einschließlich Lektoren) durchgeführt. Ein Vertreter des Fachs, in dem der Nachweis der Sprachkenntnisse gefordert wird, kann der Prüfung beiwohnen.

(4) In besonders gelagerten und fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan nach Stellungnahme der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung auf Beschluss der Kommission gemäß § 3 von den jeweils geforderten Latein-Kenntnissen befreien, wenn Kenntnisse in anderen, für das jeweilige Fach wichtigen Sprachen nachgewiesen werden. Diese dürfen nicht übereinstimmen mit den ohnehin für das jeweilige Fach geforderten Kenntnissen in fremden Sprachen. In diesen Fällen kann für die Dissertation nur ein Thema vereinbart werden, für das Kenntnisse der lateinischen Sprache nicht erforderlich sind.

(5) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 1 geregelt.

III. Verfahren bis zur mündlichen Prüfung

§ 8 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Fachbereich zu richten, zu dem das Hauptfach gehört, und persönlich dem Dekan zu übergeben. Im Gesuch sind der Titel der verfassten Dissertation und die für die mündliche Prüfung gewählten Fächer (Hauptfach und zwei Nebenfächer) anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der außer den üblichen Daten auch genaue Angaben über den Studienverlauf (insbesondere die Zahl der Semester und die Namen der akademischen Lehrer) enthält sowie ggf. den Namen des Prüfungsberechtigten, der gemäß § 13 Abs. 1 Referent sein soll,
- b) das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- c) die Dissertation in deutscher Sprache, mit Maschine geschrieben, gebunden, versehen mit Seitenzahlen, Inhaltsübersicht und Literaturverzeichnis,
- d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt ist, dass die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht sind und dass die Arbeit noch nicht in gleicher oder anderer Form an irgendeiner Stelle als Dissertation vorgelegt worden ist,
- e) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach, Zeugnisse über abgelegte Staats- bzw. Hochschulprüfungen, Erklärung über versuchte Prüfungen,

- f) Vorbildungsnachweise (Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Prüfungsnachweise u. a.), gegliedert nach den beantragten Promotionsfächern,
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses entfällt, wenn sich der Bewerber in einem öffentlichen Amt befindet oder zum Zeitpunkt des Antrags nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist,
- h) ein Nachweis über die vorschriftsmäßige Einzahlung der Promotionsgebühr.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Dekan. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in § 6 und § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat ein Promotionsverfahren in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen oder die Promotionsberechtigung verloren hat.

In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Promotionsordnung oder der Zulassung von Ausnahmen holt der Dekan die Entscheidung der Kommission gemäß § 3 ein.

§ 9 Promotionsgebühr

Höhe der Promotionsgebühr, Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Rücknahme des Promotionsgesuchs

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Dissertation gemäß § 16 zur Umarbeitung zurückgegeben worden ist, das Promotionsverfahren durch die Ablehnung der Dissertation gemäß § 17 Abs. 1 beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen in den Bereich der Fachbereiche 11 - 16 und 23 fallenden Gegenstand behandeln. Sie muss einen Erkenntnisfortschritt bringen und in einwandfreier äußerer Form vorgelegt werden. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betreuers und des zuständigen Fachbereichsrats.

(2) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden sein.

§ 12 Vereinbarung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll mit einem Prüfungsberechtigten des Faches gemäß § 1 Abs. 3 vereinbart werden.

(2) Inwieweit auch Honorarprofessoren Dissertationen vereinbaren können, entscheidet der Fachbereichsrat von Fall zu Fall. Die für das Fach zuständigen Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 sind vorher von der beabsichtigten Vereinbarung einer Dissertation zu unterrichten.

§ 13 Berichterstatter und Gutachterausschuss

(1) Referent und Korreferent sind die Berichtersteller. Einer von ihnen muss Professor oder Hochschuldozent sein. Wenn die Dissertation von einem Prüfungsberechtigten betreut wird, bestimmt der Dekan diesen als Referenten, wenn nicht, wird der Referent vom Dekan aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des Fachbereichs bestimmt. Außerdem bestimmt er einen Prüfungsberechtigten als Korreferenten. Wurde die Dissertation mit einem Honorarprofessor vereinbart, bestimmt der Dekan einen fachlich zuständigen Professor als Korreferenten.

(2) Der Dekan bestellt ferner drei weitere Prüfungsberechtigte mit deren Einverständnis zu Gutachtern. Sie bilden zusammen mit den Berichterstellern gemäß Absatz 1 den Gutachterausschuss für die Dissertation. Hierbei ist mindestens ein Gutachter aus einem anderen Fach, nach Möglichkeit aus einem anderen Fachbereich als dem der Dissertation zu wählen. Der Dekan ist Vorsitzender des Gutachterausschusses. Dem Gutachterausschuss müssen mehrheitlich Professoren und Hochschuldozenten angehören.

(3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten zwischen Fachbereichen muss ein weiterer Korreferent aus einem angrenzenden Fachbereich bestellt werden.

(4) In besonderen Fällen können auch Fachvertreter anderer deutscher sowie ausländischer Universitäten als Korreferent oder Gutachter herangezogen werden.

(5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Bildung des Gutachterausschusses setzt der Dekan den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 2 in Kenntnis.

§ 14

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichtersteller erstatten über die Dissertation je ein Gutachten und schlagen eine der Noten "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude", "rite" oder die Rückgabe zur Umarbeitung oder die Ablehnung vor. Die Note "summa cum laude" kann nur bei außergewöhnlichen Leistungen erteilt werden.

(2) Der Dekan legt die Dissertation mit den Gutachten der Berichtersteller den Gutachtern gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 vor. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme oder die Benotung der Dissertation versucht der Dekan, im Gutachterausschuss eine Einigung zu erreichen. Auf Antrag eines Berichterstellers holt der Gutachterausschuss das Gutachten eines weiteren Fachvertreters ein, der nicht der Johannes Gutenberg-Universität anzugehören braucht. Gelingt eine Einigung nicht, so entscheidet der Gutachterausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Auslage der Dissertation

(1) Ist über Annahme und Note der Dissertation gemäß §14 entschieden, legt der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Prüfungsberechtigten der Fachbereiche 11 - 16 und 23 aus. Die Auslagefrist beträgt 14 Tage. Dissertationen des Fachbereichs 23 werden zusätzlich eine Woche in Mainz in dem Fachbereich ausgelegt, in dem das Hauptfach der Promotion auch vertreten ist.

(2) Sind während der Auslagefrist keine Einsprüche angemeldet worden, gilt der Vorschlag des Gutachterausschusses als angenommen.

(3) Wird während der Auslagefrist gemäß Absatz 1 Einspruch eingelegt, entscheidet der Gutachterausschuss. Weist der Gutachterausschuss den Einspruch zurück, kann dieser aufrechterhalten werden, sofern er die Annahme oder Ablehnung betrifft. In diesem Fall entscheiden die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachbereichs, des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 2 und die Mitglieder des Gutachterausschusses in einer gemeinsamen Sitzung über die endgültige Beurteilung der Dissertation. Für die Abstimmung gilt § 34 HochSchG.

(4) Die Note der Dissertation muss festgelegt worden sein, bevor der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen wird. Der Bewerber kann die Note nach ihrer endgültigen Festlegung beim Dekan erfragen.

§ 16

Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung

Die Dissertation kann einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Für die Wiederholung wird eine Frist von einem Jahr gesetzt. Legt der Bewerber innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Bei der Wiedervorlage ist die erste Fassung beizugeben. Für das weitere Verfahren gelten §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. § 23 Abs. 4 Satz 3 und § 24 gelten entsprechend.

(2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die eingezahlte Promotionsgebühr ist verfallen.

IV. Mündliche Prüfung und Beurteilung der Promotionsleistungen

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan des zuständigen Fachbereichs den Termin für die mündliche Prüfung und bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan und den weiteren Prüfungsberechtigten, die die mündliche Prüfung abnehmen. In der Regel soll kein Prüfer mehr als ein Fach prüfen. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Dekan. Er kann ihn einem Prüfungsberechtigten übertragen. Der Referent der Dissertation ist stets Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Korreferent kann hinzugezogen werden. Ist der Referent Honorarprofessor, hat ein fachlich zuständiger Prüfungsberechtigter gemäß § 1 Abs. 3 mitzuprüfen. Dem Prüfungsausschuss müssen mehrheitlich Professoren und Hochschuldozenten angehören.

(3) Die mündliche Prüfung findet in jedem Fach vor einem vom Dekan zu bestellenden Prüfungskollegium statt. Mindestens zwei prüfungsberechtigte Vertreter des Fachs müssen anwesend sein. Ist ein zweiter prüfungsberechtigter Vertreter des Fachs nicht vorhanden, so kann der Dekan den Vertreter eines eng benachbarten Fachs als zweiten Prüfer oder notfalls einen fachkundigen Beisitzer, der als Mindestqualifikation die Promotion im gleichen Prüfungsfach aufweisen muss, bestellen.

§ 19

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Der Dekan lässt Haupt- und Nebenfächer für die Promotion in dem Umfang zu, wie sie im Anhang 1 verzeichnet sind. Als Hauptfach gilt stets das Fach, dem die Dissertation entstammt.

(2) Der Bewerber kann für die Prüfung in den Nebenfächern ein bevorzugtes Teilgebiet vorschlagen. Dieses darf inhaltlich nicht zu eng mit den anderen Prüfungsfächern zusammenhängen.

(3) Ein anderes Fach als die im Anhang 1 aufgeführten Fächer kann vom Dekan auf Antrag des Bewerbers als Nebenfach zugelassen werden. Die Zulassung zweier anderer Nebenfächer ist nur ausnahmsweise mit besonderer Begründung auf Beschluss der Kommission gemäß § 3 möglich. Die Wahl solcher Nebenfächer ist nur möglich, wenn die Prüfung dieser Fächer durch für sie zuständige Prüfungsberechtigte gewährleistet ist. Die Studierenden haben sich rechtzeitig zu erkundigen, ob die von ihnen gewählte Fächerkombination zulässig ist.

§ 20 Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert mindestens zwei Stunden (eine Stunde im Hauptfach, je eine halbe Stunde in den Nebenfächern). Doktoranden aus dem eigenen Fachbereich können anwesend sein, sofern der Bewerber nicht widerspricht.

(2) Für die Leistungen in der mündlichen Prüfung gelten dieselben Bewertungsstufen wie für die Dissertation (§ 14 Abs. 1).

(3) Die mündliche Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mit mindestens "rite" bewertet worden sind.

(4) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied des Prüfungskollegiums ein Protokoll aufgenommen, aus dem Ort und Zeit, Anwesende gemäß § 18 Abs. 3 und ggf. gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 21 Versäumnis

Erscheint der Bewerber zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht, gilt sie als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss das Versäumnis als entschuldigt ansehen. In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

§ 22 Wiederholung

Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Semester, spätestens nach zwei Semestern gestattet. Ist die Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden; ist die Prüfung nur in einem oder beiden Nebenfächern nicht bestanden, ist nur dieser Teil zu wiederholen. Ein Wechsel der Nebenfächer ist nicht möglich. Die Dissertation muss auf den neuesten Stand der Forschung gebracht werden. Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung ist die Hälfte der Promotionsgebühr zu entrichten.

§ 23 Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Aus der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfungen stellt der Dekan die Gesamtnote fest. Für die Bewertungsstufen gilt § 14 Abs. 1. Hierbei werden die Note für die Dissertation mit der Hälfte, die Note für die Hauptfachprüfung mit einem Viertel und die Noten für die Nebenfachprüfungen mit je einem Achtel zugrunde gelegt. Die Umrechnung erfolgt nach dem Schlüssel:

»summa cum laude« = 0,
»magna cum laude« = 1,

»cum laude« = 2,

»rite« = 3.

Liegt der errechnete Durchschnittswert in der Mitte zwischen zwei Noten, so erhält der Promovend die nächstniedere Note.

(2) Die Gesamtnote "summa cum laude" setzt die gleiche Note bei der Dissertation voraus. Die Gesamtnote "magna cum laude" setzt mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(3) Das Ergebnis wird dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 2 mit den Prüfungsakten vor Verkündung der Gesamtnote zugeleitet.

(4) Der Bewerber kann sich über die Teilergebnisse der Prüfung vor deren Abschluss unterrichten. Das Gesamtergebnis wird dem Bewerber nach Abschluss der mündlichen Prüfung verkündet. Er kann dann in die Prüfungsakten Einsicht nehmen; Abschriften und Kopien sind unter Wahrung der Urheberrechtsbestimmungen gestattet.

§ 24 Ablehnung

Ablehnende Bescheide sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 25 Widerspruch

Legt der Bewerber Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens ein, entscheidet der Fachbereichsrat gemäß §§ 68 ff. der VerwGO, und zwar in Angelegenheiten der Zulassung nach Anhörung der Kommission gemäß § 3, in Angelegenheiten der Dissertation nach Anhörung des Gutachterausschusses gemäß § 13 Abs. 2, in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung nach Anhörung des Prüfungsausschusses gemäß § 18 Abs. 2.

V. Veröffentlichung der Dissertation

§ 26 Form

(1) Nach bestandener Prüfung bereitet der Promovend den Druck oder eine gleichwertige Vervielfältigung der Dissertation vor, wobei er etwa verlangte Änderungen vornimmt, und übergibt dann das Manuskript dem Referenten. Dieser leitet es mit dem Vermerk über die Druckfertigkeit dem Dekan zu, der die Druckerlaubnis erteilt. Das Manuskript ist Teil der Prüfungsakten und wird nach erfolgter Veröffentlichung, gemäß Absatz 3 oder 4, vom Promovenden dem Fachbereich zurückgegeben.

(2) Der Promovend übernimmt die Verpflichtung, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren - vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet - in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Druck oder gleichwertige Vervielfältigung zugänglich zu machen. Für die Form des Titelblatts (auch für dessen Rückseite) ist das Formblatt (Anhang 2) maßgebend. Am Schluss eines jeden Exemplars stehen der Lebenslauf in der vom Dekan genehmigten Form und eine vom Referenten genehmigte und zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung von nicht mehr als einer Seite. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung verlängern. Erfolgt diese nicht fristgemäß, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; die eingezahlten Gebühren verfallen. § 24 gilt entsprechend.

(3) Der Promovend hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

- a) 50 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare.
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt. Diese sind mit Titelblatt und Lebenslauf in der vorgeschriebenen Form zu versehen. In einer Fußnote auf der Innenseite des Titelblattes ist anzugeben, in welcher Reihe oder Sammlung die Dissertation erscheint. In den Exemplaren der Reihe oder Sammlung ist anzugeben: "Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich (Ziffer und Name einfügen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 19.. als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angenommen."
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Buchstabe b Satz 2 - 5 gilt entsprechend.

Wurde für die Veröffentlichung ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind 20 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie, 50 weiteren Kopien in Form von Microfiches sowie 23 Kopien in Buchform. In diesem Fall überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Zusätzlich sind dem zuständigen Fachbereich jeweils fünf Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Teilveröffentlichungen von sehr umfangreichen oder sehr aufwendig zu druckenden Dissertationen sind nur mit Genehmigung des Fachbereichsrats statthaft. Sie müssen als solche gekennzeichnet und inhaltlich abgerundet sein. Der Beschluss wird dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 2 vorgelegt.

§ 27

Befreiung vom Druckzwang

Nur aus zwingenden Gründen kann der Fachbereichsrat den Druck oder die Vervielfältigung der Dissertation gemäß § 26 Abs. 3 oder 4 erlassen. In diesem Fall sind acht maschinengeschriebene, gebundene Pflichtexemplare einzureichen. Hinsichtlich der Vervielfältigungserlaubnis, des Titelblattes, des Lebenslaufs gilt § 26 Abs. 1 und 2.

VI. Führung des Doktorgrads

§ 28

Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Mit der Aushändigung der Doktorurkunde durch den Dekan ist die Promotion vollzogen. Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare gemäß § 26 bzw. § 27 abgeliefert sind. Die Aushändigung kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Verlagsvertrag vorliegt und wenn der Promovend die Veröffentlichung der Dissertation binnen 4 Jahren verbindlich zusagt.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat und jedes Einzelprädikat (s. Anhang 3). Das Recht, den Doktorgrad zu führen, beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. Auf Antrag des Promovenden wird die Promotionsurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt (s. Anhang 3a). Die Mehrkosten hat der Promovend zu tragen.

§ 29
Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich, dass sich der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde und ggf. ausgestellte vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass den Bewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Doktorurkunde bekannt, wird dies dem Bewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(3) Über die Ungültigkeit entscheidet die Kommission gemäß § 3.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der die Ungültigkeit von Promotionsleistungen feststellende Beschluss ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

VII. Entziehung des Doktorgrads

§ 30
[Entziehung des Doktorgrads]

(1) Die Entziehung des Doktorgrads richtet sich nach § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985; BGBl. III, 221 - 1) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 /RGBl. I. S. 1326; BGBl. III, 221 - 1 - 1).

(2) Zur Klärung und Vorbereitung ist die Kommission gemäß § 3 zuständig.

(3) Über die Entziehung entscheidet der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 2. Die Fachbereiche, die am Promotionsverfahren beteiligt waren, sind anzuhören.

(4) § 29 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.

VIII. Sonderregelung

§ 31
Sonderregelung für die Fächer
Anthropologie und Kulturgeographie

Werden die Fächer Anthropologie oder Kulturgeographie als Hauptfach für die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) gewählt, so wird das Promotionsverfahren von den Fachbereichen 12 bzw. 16 durchgeführt. Die Prüfungsberechtigten der Fachbereiche 21 bzw. 22, die am Promotionsverfahren mitwirken, sind stimmberechtigt an seiner Durchführung zu beteiligen.

IX. Schlussbestimmungen*

§ 32
[Schlussbestimmungen]

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft. Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das 4. Fachsemester abgeschlossen haben bzw. in das Hauptstudium eingetreten sind, können sich nach der Promotionsordnung vom 13. Juni 1977 in der Fassung vom 23. März 1979, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 12 vom 2. April 1979, prüfen lassen.

Anhang 1

**Fächerkatalog und Anforderungen
in den einzelnen Fächern**

Allgemeine Bestimmungen

Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums hat gemäß den Studienordnungen der einzelnen Fächer zu erfolgen. Der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 2 kann die in diesem Anhang aufgeführten besonderen Anforderungen in den einzelnen Fächern auf Antrag des zuständigen Fachbereichs ggf. im Rahmen der gültigen Studienordnungen neu bestimmen.

1. Fächerkatalog

der Fachbereiche 11 - 16 und 23

Fachbereich 11 Philosophie / Pädagogik

1 Philosophie

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (im folgenden: Leistungsnachweise) an: 1 Übung, 4 Proseminaren, 4 Hauptseminaren;

im Nebenfach: 4 Proseminaren; 2 Hauptseminaren.

Im Hauptfach muss Latein eine der beiden nach § 7 geforderten Sprachen sein; Kenntnisse im Griechischen müssen mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfänger nachgewiesen werden.

Im Nebenfach müssen Kenntnisse in Latein mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfänger nachgewiesen werden.

Bei der Prüfung im Hauptfach wird von 2 Fachvertretern geprüft.

Werden beim Hauptfach Philosophie entsprechend § 19 Abs. 3 auf Antrag 2 Nebenfächer aus dem Fächerkatalog anderer Fachbereiche als 11 - 16 und 23 zugelassen, darf nur eines von diesen Fächern überwiegend philosophischen Charakter haben.

2 Pädagogik

Leistungsnachweise

im Hauptfach: 2 Pro-, 5 Mittel- und 3 Oberseminare;

im Nebenfach: 2 Pro-, 3 Mittel- und 2 Oberseminare.

Fachbereich 12 Sozialwissenschaften

1 Politikwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach:

Je ein Leistungsnachweis aus den folgenden Gebieten:

- Politisches System der Bundesrepublik
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Moderne politische Theorie
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung (politikwissenschaftliche Methoden, 3-4 SWS)

und vier Hauptseminare;

im Nebenfach:

Je ein Leistungsnachweis aus den für das Hauptfach genannten Gebieten und ein Hauptseminar.

Für Studienortwechsler kann, sofern notwendig, eine Sonderregelung vereinbart werden.

Eine der nach § 7 geforderten Sprachen muss Englisch sein.

2 Soziologie

Die Promotion in Soziologie (Hauptfach) setzt die Magisterprüfung oder ein gleichwertiges Examen voraus.

- a) Zusätzliche Leistungsnachweise für Studierende, die bereits den Magistergrad mit Hauptfach Soziologie oder das Diplom in Soziologie erworben haben: 2 Seminare, 2 Kolloquien.
- b) Leistungsnachweise für Studierende, die ein in einem Abschluss im Hauptfach Soziologie gleichwertiges Examen abgelegt haben: 2 Übungen, 5 Seminare. Dazu kommen die unter a) genannten Leistungsnachweise. Qualifizierte Scheine, die bereits vor dem Ablegen des als gleichwertig erachteten Examens erworben wurden, können mit der Ausnahme der unter a) genannten Leistungsnachweise anerkannt werden.

Leistungsnachweise im Nebenfach: 3 Übungen, 3 Seminare.

Eine der nach § 7 geforderten Sprachen muss Englisch sein.

3 Ethnologie

Leistungsnachweise im Hauptfach:

- 1.) Magisterprüfung oder in Ausnahmefällen 20 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen

(Vorlesung mit Kolloquium, Übungen, Proseminare, Seminare) und 2 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltung des Grundstudiums und 2 Semesterwochenstunden Oberseminar sowie 16 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare, Übungen für Fortgeschrittene, Projekte) des Hauptstudiums, davon 6 Semesterwochenstunden mit eingeschränkter Wahl, Teilnahme an 2 kleinen und 1 großen Exkursion.

2.) Aktive Teilnahme an 2 Institutskolloquien oder 1 Tutorium;

im Nebenfach:

Magisterprüfung oder Diplom und 2 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Hauptstudium oder insgesamt 21 Semesterwochenstunden, davon 12 Semesterwochenstunden mit eingeschränkter Wahl, und 1 Exkursion.

4 Afrikanische Philologie

Leistungsnachweise im Hauptfach: Magisterprüfung wird dringend empfohlen; Sprachkurse von insgesamt 10 Stunden. Übungen von insgesamt 14 Stunden, Seminare von insgesamt 16 Stunden;

im Nebenfach: Sprachkurse von insgesamt 10 Stunden. Übungen und Seminare von insgesamt 11 Stunden.

5 Publizistik

Die Promotion in Publizistik (Hauptfach) setzt die Magisterprüfung oder ein gleichwertiges Examen voraus.

Leistungsnachweise im Nebenfach: 1 Methodenpraktikum, 2 Übungen, 2 Proseminare, 1 Seminar, 1 Kolloquium.

6 Psychologie

Die Promotion in Psychologie (Hauptfach) setzt die Diplomprüfung voraus. Doktoranden, die ihr Studium im Ausland absolvieren, müssen einen dem Diplom entsprechenden Studienabschluss nachweisen. Ein mögliches Nebenfach ist Psychopathologie.

Leistungsnachweise im Nebenfach: 2 Übungen, 4 Scheine aus Seminaren bzw. Übungen nach Beratung durch das Psychologische Institut.

Fachbereich 13 Philologie I

Aus den Fächern 1 - 3 können höchstens zwei gewählt werden.

1 Deutsche Philologie

Leistungsnachweise im Hauptfach: 5 Proseminare (je eines der Proseminare Nr. 1 - 5, siehe Studienordnung), mindestens 4 Haupt- oder Oberseminare;

im Nebenfach: 3 Proseminare (Nr. 1; 2 oder 3; 5 siehe Studienordnung) und mindestens 3 Haupt- oder Oberseminare.

Für die Prüfung im Hauptfach muss Latein die erste der nach § 7 geforderten Sprachen sein; im Nebenfach muss Latein eine der geforderten Sprachen sein. Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

2 Deutsche Volkskunde

Leistungsnachweise im Hauptfach: 4 Seminare/Übungen im Grundstudium, 4 Seminare im Hauptstudium, Oberseminare entsprechend dem Lehrangebot;

im Nebenfach: im Grundstudium gleiche Anforderungen wie im Hauptfach, im Hauptstudium 2 Seminare.

Für die Prüfung im Hauptfach muss Latein eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein. Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

3 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach: im Grundstudium Proseminar "Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft" und 3 weitere Proseminare/Übungen, im Hauptstudium mindestens 4 Haupt- und Oberseminare nach Lehrangebot;

im Nebenfach: im Grundstudium Proseminar "Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft" und zusätzlich 1 Proseminar/Übung, im Hauptstudium mindestens 2 Haupt- und Oberseminare nach Lehrangebot.

Neben den Anforderungen nach § 7 werden Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache verlangt. Für die Prüfung im Hauptfach muss Latein die erste der nach § 7 geforderten Sprachen sein. Für die Prüfung im Nebenfach muss Latein eine der geforderten Sprachen sein. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Kenntnisse (siehe § 7) in einer vierten Fremdsprache nachgewiesen werden können, braucht Latein auch für die Prüfung im Hauptfach nur eine der geforderten Sprachen zu sein. Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

Die Fremdsprachenkenntnisse sind während des Grundstudiums durch Klausur nachzuweisen. Die Klausur wird erlassen, wenn der Studierende die in Frage kommende Sprache muttersprachlich beherrscht oder als Fach (Haupt- und Nebenfach) bis zum Examen studiert oder wenn das Große Latinum gemäß § 7 Abs. 2 nachgewiesen wird.

4 Theaterwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach:

- im Grundstudium

4 Proseminare (je eines der Proseminare Nr. 1 - 4 gemäß Studienordnung § 9 Abs. 2) und eine szenische Projektveranstaltung (s. Studienordnung § 6 Abs. 4) sowie die Teilnahme an mindestens einer Exkursion (s. Studienordnung § 6 Abs. 5). Die nach § 7 geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind für das Fach Theaterwissenschaft ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen. Diese Kenntnisse sind bis zum Abschluss des Grundstudiums durch eine dreistündige Klausur mit zwei fremdsprachlichen theaterwissenschaftlichen Texten nachzuweisen.

- im Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare aus mindestens zwei von vier möglichen theaterwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (s. Studienordnung § 9 Abs. 3). Mindestens einer der vier

Leistungsnachweise muss den erfolgreichen Besuch eines Oberseminars bestätigen.

Leistungsnachweise im Nebenfach:

- im Grundstudium

3 Proseminare (je eines der Proseminare Nr. 1 - 3 gemäß Studienordnung § 9 Abs. 2); zusätzlich wird die Teilnahme an einer Exkursion dringend empfohlen.

- im Hauptstudium

3 Haupt- oder Oberseminare aus mindestens zwei von vier möglichen theaterwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (s. Studienordnung § 9 Abs. 3).

5 Filmwissenschaft**

I. Fächer und Fächerwahl

Es besteht keine Einschränkung der Fächerkombination (§ 19).

II. Erforderliche Sprachkenntnisse

Im Haupt- und Nebenfach ist eine der beiden nach § 7 Abs. 1 geforderten Fremdsprachen Englisch.

III. Leistungsnachweise

1. Im Hauptfach sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Im Grundstudium:

1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen),
2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte,
3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films,
4. Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen (Spiel- und dokumentarische Formen).

Einer der unter Nr. 3 - 4 genannten Leistungsnachweise kann in einer als gleichwertig anerkannten Lehrveranstaltung im Fach Publizistikwissenschaft erworben werden, sofern dieser Leistungsnachweis nicht bereits im Rahmen des Nebenfachstudiums als Leistungsnachweis für das Fach Publizistikwissenschaft angerechnet wird.

Die Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben.

b) Im Hauptstudium:

Vier Haupt- und Oberseminare, und zwar:

- jeweils ein Seminar aus folgenden Gegenstandsbereichen:

1. Film- und Fernsehgeschichte,
2. Ästhetik und Theorie des Films,
3. Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen;

- ein weiteres Seminar, das zum Lehrangebot eines benachbarten Faches gehören soll (die Liste der anerkannten Fächer und wählbaren Lehrveranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben).

Ein Leistungsnachweis, der bereits im Rahmen des Nebenfachstudiums als Leistungsnachweis in einem benachbarten Fach angerechnet wird, kann nicht zugleich für das Hauptfach Filmwissenschaft angerechnet werden.

2. Im Nebenfach sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - drei Proseminare aus folgenden Gegenstandsbereichen:
 1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen),
 2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte,
 3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films,
 - zwei Haupt- und Oberseminare aus zwei der folgenden Gegenstandsbereiche:
 1. Film- und Fernsehgeschichte,
 2. Ästhetik und Theorie des Films,
 3. Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen.

Fachbereich 14 Philologie II

Aus den Fächern 1 - 3 können höchstens zwei gewählt werden. In den Fächern 1 - 6 muss Latein eine der beiden nach § 7 geforderten Sprachen sein. Für Fach 6 wird auf § 7 Abs. 4 verwiesen.

1 Anglistik

- a) Leistungsnachweise im Hauptfach:

Grundstudium: 18 SWS propädeutische, sprachliche und landeskundliche Übungen, 4 Proseminare (davon 1 sprachgeschichtliches, 1 mit literaturwissenschaftlicher, 1 mit sprachwissenschaftlicher Arbeit).

Hauptstudium: 14 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 3 Seminare, 2 Oberseminare oder Kolloquien, 1 Klausurenkurs.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.
- b) Leistungsnachweise im Nebenfach (wenn nicht Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist):

Grundstudium: 14 SWS propädeutische, sprachliche und landeskundliche Übungen, 2 Proseminare.

Hauptstudium: 7 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 1 Seminar.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.
- c) Leistungsnachweise im Nebenfach (wenn Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist):

Grundstudium: 8 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 2 Proseminare, 4 SWS nach Wahl.

Hauptstudium: 2 SWS landeskundliche Übungen, 1 Seminar, 4 SWS nach Wahl.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

- d) Ist außer Anglistik auch Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, so sind in einem der beiden Nebenfächer die Voraussetzungen nach 1 b beziehungsweise 2 b beziehungsweise 3 b zu erfüllen und im anderen Nebenfach die Voraussetzungen nach 1 c beziehungsweise 2 c beziehungsweise 3 c zu erfüllen.

2 Amerikanistik

- a) Leistungsnachweise im Hauptfach:

Grundstudium: 18 SWS propädeutische, sprachliche und landeskundliche Übungen, 4 Proseminare (davon 1 sprachgeschichtliches, 1 mit literaturwissenschaftlicher, 1 mit sprachwissenschaftlicher Arbeit).

Hauptstudium: 14 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 3 Seminare, 2 Oberseminare oder Kolloquien, 1 Klausurkurs.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

- b) Leistungsnachweise im Nebenfach (wenn nicht Anglistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist):

Grundstudium: 14 SWS propädeutische, sprachliche und landeskundliche Übungen, 2 Proseminare.

Hauptstudium: 7 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 1 Seminar.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

- c) Leistungsnachweise im Nebenfach (wenn Anglistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist):

Grundstudium: 8 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 2 Proseminare, 4 SWS nach Wahl.

Hauptstudium: 2 SWS landeskundliche Übungen, 1 Seminar, 4 SWS nach Wahl.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

- d) Ist außer Amerikanistik auch Anglistik oder Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, so sind in einem der beiden Nebenfächer die Voraussetzungen nach 2 b beziehungsweise 1 b beziehungsweise 3 b zu erfüllen und im anderen Nebenfach die Voraussetzungen nach 2 c beziehungsweise 1 c beziehungsweise 3 c zu erfüllen.

3 Englische Sprachwissenschaft

- a) Leistungsnachweise im Hauptfach:

Grundstudium: 18 SWS propädeutische, sprachliche und landeskundliche Übungen. 4

Proseminare (davon 1 sprachgeschichtliches).

Hauptstudium: 14 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 3 Seminare, 2 Oberseminare oder Kolloquien, 1 Klausurenkurs.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

b) Leistungsnachweise im Nebenfach (wenn nicht Anglistik oder Amerikanistik Hauptfach ist):

Grundstudium: 14 SWS propädeutische, sprachliche und landeskundliche Übungen, 2 Proseminare.

Hauptstudium: 7 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 1 Seminar.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

c) Leistungsnachweise im Nebenfach (wenn Anglistik oder Amerikanistik Hauptfach ist):

Grundstudium: 8 SWS sprachliche und landeskundliche Übungen, 2 Proseminare, 4 SWS nach Wahl.

Hauptstudium: 2 SWS landeskundliche Übungen, 1 Seminar, 4 SWS nach Wahl.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

d) Ist außer Englische Sprachwissenschaft auch Anglistik oder Amerikanistik Nebenfach, so sind in einem der beiden Nebenfächer die Voraussetzungen nach 3 b beziehungsweise 2 b beziehungsweise 1 b zu erfüllen und im anderen Nebenfach die Voraussetzungen nach 3 c beziehungsweise 2 c beziehungsweise 1 c zu erfüllen.

4 Allgemeine Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach:

3 Proseminare, 2 Hauptseminare, 2 Oberseminare;

Leistungsnachweise im Nebenfach:

3 Proseminare, 1 Hauptseminar, 1 Oberseminar.

5 Vergleichende Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach:

Grundstudium: 3 Proseminare, 2 Sprachkurse des Instituts (4 SWS);

Hauptstudium: 4 Seminare, 1 Oberseminar oder Examenskolloquium, 2 Sprachkurse des Instituts (4 SWS).

Leistungsnachweise im Nebenfach:

Grundstudium: 2 Proseminare, 1 Sprachkurs des Instituts (2 SWS);

Hauptstudium: 3 Seminare, 1 Sprachkurs des Instituts (2 SWS).

6 Iranistik

Leistungsnachweise im Hauptfach:***

5 Seminare nach Maßgabe des Lehrangebots;

im Nebenfach: 4 Seminare nach Maßgabe des Lehrangebots.

Fachbereich 15 Philologie III

1 Romanische Philologie

Hauptfach: Als Hauptfach kann jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie gewählt werden. Als Teilgebiete der Romanischen Philologie gelten: Französische Philologie, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik und weitere Romanische Philologien nach Maßgabe des Lehrangebots bzw. auf Grund der an anderen Universitäten erworbenen Leistungsnachweise und soweit ein entsprechender Prüfer zur Verfügung steht. Im Hauptfach werden Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache gefordert.

Nebenfach: Jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie kann als Nebenfach gewählt werden. Ist ein Teilgebiet der Romanischen Philologie Hauptfach, darf nur eines der beiden Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Romanischen Philologie stammen.

Leistungsnachweise im Hauptfach Romanische Philologie/Französisch:

6 Proseminare, 3 Hauptseminare, Übungen nach Maßgabe der Studienordnung;

im Hauptfach Romanische Philologie/außer Französisch:

4 Proseminare, 3 Hauptseminare, Übungen nach Maßgabe der Studienordnung;

im Nebenfach Romanische Philologie/Französisch:

2 Proseminare, 1 Hauptseminar, Übungen nach Maßgabe der Studienordnung;

im Nebenfach Romanische Philologie/außer Französisch:

2 Proseminare, 1 Hauptseminar, Übungen nach Maßgabe der Studienordnung.

Ist Romanische Philologie Hauptfach, muss Latein die erste, bei der Prüfung im Nebenfach eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein.

Die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach erstreckt sich jeweils auf Sprach- und Literaturwissenschaft.

2 Slavische Philologie

Als Hauptfach kann Slavische Literaturwissenschaft oder Slavische Sprachwissenschaft gewählt werden. Der nichtgewählte Bereich kann Nebenfach sein.

Voraussetzungen und Leistungsnachweise für das Hauptfach: erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in Slavistik oder einem anderen geisteswissenschaftlichen Fach, Kenntnisse in drei slavischen Sprachen, Altkirchenslavisch bzw. Altrussisch, zwei lebende Sprachen aus dem nichtslavischen Bereich bzw. Latein oder Altgriechisch und einer lebenden Sprache gemäß § 7 Abs. 2.

Wird Slavistik als Nebenfach gewählt, gilt als Fach jede slavische Einzelphilologie (Literatur- und Sprachwissenschaft), soweit ein Prüfer zur Verfügung steht.

Voraussetzungen und Leistungsnachweise für das Nebenfach: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums, je 1 Hauptseminar.

Muttersprachler können entsprechend ihrem Wissensstand vom Nachweis der Teilnahme an Sprachkursen ganz oder teilweise befreit werden.

3 Lateinische Philologie

Griechische Philologie ist obligatorisches Nebenfach; über begründete Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3.

Leistungsnachweise im Hauptfach:

1 Übung: Einführung in die Klassische Philologie, 1 Stilübung der Unterstufe, 2 lateinische Proseminare, 1 griechisches Proseminar, 2 Lektürekurse, je 1 lateinisch-deutsche und deutsch-lateinische Zulassungsklausur, 1 Stilübung der Oberstufe, 2 Hauptseminare, 1 Doktorandenkolloquium oder ein weiteres Hauptseminar, 1 Übersetzungskurs in Verbindung mit 1 lateinisch-deutschen Klausur im Hauptstudium;

im Nebenfach:

1 Stilübung der Unterstufe, 2 Proseminare, 2 Lektürekurse, 1 lateinisch-deutsche Zulassungsklausur, 1 Hauptseminar.

4 Griechische Philologie

Lateinische Philologie ist obligatorisches Nebenfach, über begründete Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3.

Leistungsnachweise im Hauptfach:

1 Übung: Einführung in die Klassische Philologie, 1 Stilübung der Unterstufe, 2 griechische Proseminare, 1 lateinisches Proseminar, 2 Lektürekurse, je 1 griechisch-deutsche und deutsch-griechische Zulassungsklausur, 1 Stilübung der Oberstufe, 3 Hauptseminare, 1 Übersetzungskurs;

im Nebenfach:

1 Stilübung der Unterstufe, 2 Proseminare, 2 Lektürekurse, 1 griechisch-deutsche Zulassungsklausur, 1 Hauptseminar.

Für die Fächer 3 und 4 muss Latein die erste, Griechisch eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein.

5 Klassische Archäologie

Leistungsnachweise im Hauptfach: 2 Anfängerübungen, 2 Proseminare, 2 Seminare, 2 Kolloquien, 2 Exkursionen;

im Nebenfach: 2 Anfängerübungen, 1 Proseminar, 2 Seminare, 1 Kolloquium, 2 Exkursionen.

Ist Klassische Archäologie Hauptfach, muss Latein die erste, Griechisch die zweite der nach § 7 geforderten Sprachen sein; bei der Prüfung im Nebenfach muss Latein eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein.

6 Kunstgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach:

Grundstudium: 1 Proseminar (einführend, Architektur), 1 Proseminar (einführend, Bildkünste), 1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (nach Maßgabe des Lehrangebots), 3 Proseminare (thematisch, davon mindestens eines aus dem Bereich der Neuzeit und eines aus dem Bereich des Mittelalters), 6 Exkursionstage.

Hauptstudium: 4 Hauptseminare (davon mindestens eines aus dem Bereich der Neuzeit und eines aus dem Bereich des Mittelalters), 6 Exkursionstage, 1 große Exkursion (ca. 2 Wochen).

Leistungsnachweise im Nebenfach:

1 Proseminar (einführend, Architektur), 1 Proseminar (einführend, Bildkünste), 1 Proseminar (thematisch), 2 Hauptseminare, 6 Exkursionstage;

Sprachkenntnisse im Hauptfach: Latein muss die erste der nach § 7 geforderten Sprachen sein; zudem sind ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen erforderlich;

im Nebenfach:

Latein muss eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein; zudem sind ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Sprachen erforderlich.

7 Islamische Philologie

Erforderliche Sprachkenntnisse: Arabisch, Persisch, Türkisch; auf Antrag kann Persisch oder Türkisch durch eine andere Sprache des islamischen Kulturkreises ersetzt werden. Bei der Wahl als Hauptfach ist Fach 8 Islamkunde obligatorisches Nebenfach.

Leistungsnachweise im Hauptfach: 1 Übung je Sprache, 12 Seminare über die Sachgebiete und Sprachen des Fachs;

im Nebenfach: 1 Übung je Sprache, 6 Seminare über die Sachgebiete und Sprachen des Fachs.

Lateinkenntnisse sind mindestens durch die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene nachzuweisen. Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen. Lesekenntnisse in Französisch- und Englisch sind erforderlich.

8 Islamkunde (einschließlich Geschichte der islamischen Staaten)

Nur in Verbindung mit Fach 7 Islamische Philologie zugelassen.

Sprachkenntnisse und Leistungsnachweise siehe dort.

9 Semitistik

Erforderliche Sprachkenntnisse: im Hauptfach Altarabisch und 2 weitere semitische Sprachen;

im Nebenfach: Altarabisch und eine weitere semitische Sprache.

Sprachkenntnisse und Leistungsnachweise siehe Fach 7 Abs. 3 - 5; im Hauptfach mit Schwerpunkt Aramäisch sind Griechischkenntnisse mindestens durch die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene nachzuweisen.

10 Turkologie

Erforderliche Sprachkenntnisse: Osmanisch-Türkisch/Türkeitürkisch und 2 weitere Türksprachen.

Leistungsnachweise siehe Fach 7.

Lateinkenntnisse siehe Fach 7, Lesekenntnisse in Französisch, Englisch und Russisch sind erforderlich.

11 Indologie

Im Hauptfach wird die Kenntnis des Sanskrit, des Mittelindischen und einer neuindischen Sprache verlangt.

Für das Nebenfach genügt die Kenntnis einer Sprache, wenn Klassisches Indisch gewählt wird. Liegt der Schwerpunkt im Nebenfach auf einer anderen Sprache, müssen durch die Klausur hinreichende Sanskritkenntnisse nachgewiesen werden.

Leistungsnachweise im Haupt- und Nebenfach: 3 Übungen, 3 Seminare im Grund- und Hauptstudium.

Kenntnisse des Englischen, Französischen, Lateinischen und Griechischen sind bei der Wahl als Hauptfach, Kenntnisse des Englischen und des Französischen bei der Wahl als Nebenfach nachzuweisen. Der Nachweis der Latein- und Griechischkenntnisse wird mindestens durch die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene erbracht. Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen; er gilt auch für Griechisch entsprechend.

12 Ägyptologie

Leistungsnachweise im Hauptfach:

Grundstudium: 1 Sprachkurs Mittelägyptisch III, 1 Proseminar Archäologie II (Epochen), 1 philologisches Mittelseminar Mittelägyptische Textlektüre, 1 archäologisches Mittelseminar Objektgattungen, 1 archäologisches Mittelseminar Fundstätten.

Hauptstudium: 1 Mittelseminar Hieratisch/Neuägyptisch, 1 Mittelseminar Koptisch II, 1 Mittelseminar Geschichte/Religion, 2 Oberseminare Philologie, 2 Oberseminare Archäologie.

Leistungsnachweise im Nebenfach:

1 Sprachkurs Mittelägyptisch III, 1 Proseminar Archäologie II, 2 Mittelseminare Geschichte/Religion, 1 Oberseminar Philologie, 1 Oberseminar Archäologie.

Regelungen für Haupt- und Nebenfach:

Die Teilnahme an mindestens 2 Exkursionen (je mindestens 4 Tage) ist verpflichtend (Hauptfach). Erforderliche Sprachkenntnisse: im Hauptfach Mittelägyptisch, Hieratisch/Neuägyptisch und Koptisch; im Nebenfach: Mittelägyptisch. Zusätzlich sind Kenntnisse des Latein, des Griechischen (für Hauptfächler) und an modernen Fremdsprachen des Englischen und des Französischen nachzuweisen.

13 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach:

1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 4 Proseminare, 4 Hauptseminare, 6 Tage Kurzexkursionen, 2 große Exkursionen (ca. 2 Wochen); Teilnahme an den mit der Kunstgeschichte gemeinsam durchgeführten Doktorandenkolloquien wird empfohlen;

im Nebenfach:

4 Proseminare, 2 Hauptseminare, 4 Tage Kurzexkursionen;

Sprachkenntnisse im Hauptfach:

Latein muss die erste der nach § 7 geforderten Sprachen sein, zudem sind das Graecum beziehungsweise entsprechende fachspezifische Kenntnisse im Neugriechischen und zusätzlich ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache erforderlich;

im Nebenfach:

Latein muss eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein, zudem sind ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen erforderlich.

Fachbereich 16 Geschichtswissenschaft

Von den Fächern 2 - 4 und 6 dürfen nur zwei gewählt werden.

In den Fächern 1 - 8 (als Haupt- und als Nebenfach) müssen drei Fremdsprachen nachgewiesen werden (für die Fächer 2 - 4, 6 und 7 im Rahmen der Sprachnachweise des Grundstudiums).

Näheres siehe bei den einzelnen Fächern. In den Fächern 1 - 8 als Hauptfach muss Latein die erste, in den Fächern 1-8 als Nebenfach muss Latein eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein.

1 Vor- und Frühgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach: 2 Proseminare, 6 Seminare, 6 Übungen, 2 Doktorandenseminare, 4 mehrwöchige Exkursionen, 12 Kurzexkursionen;

im Nebenfach: 2 Proseminare, 2 Seminare, 2 Übungen, 1 mehrwöchige Exkursion (nach Möglichkeit), 4 Kurzexkursionen.

Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

2 Alte Geschichte

Eine der weiteren Fremdsprachen muss Englisch oder Französisch oder Italienisch sein.

Bei der Wahl als Hauptfach treten an die Stelle einer dieser modernen Fremdsprachen Kenntnisse des Griechischen, nachgewiesen durch das Graecum.

Leistungsnachweise im Hauptfach:

Einführung in das Studium der Alten Geschichte, Lateinische Quellenlektüreübung, je 1 Proseminar in Alter, Mittlerer, Neuerer/Neuester Geschichte, 2 Übungen, 2 Hauptseminare;

im Nebenfach:

Einführung in das Studium der Alten Geschichte, 1 Proseminar, 1 Übung, 1 Hauptseminar.

3 Mittlere und Neuere Geschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach:

1 Quellenlektüreübung, 3 Proseminare (1 Alte, 1 Mittlere, 1 Neuere oder Neueste Geschichte), 2 Übungen, 3 Hauptseminare (1 Mittlere, 1 Neuere oder Neueste Geschichte, 1 nach Wahl);

im Nebenfach:

Einführung in das Studium der Alten Geschichte, 1 Quellenlektüreübung oder 1 Übung, 2 Proseminare (1 Mittlere, 1 Neuere oder Neueste Geschichte), 1 Hauptseminar nach freier Wahl.

Eine der weiteren Fremdsprachen muss Englisch oder Französisch sein.

4 Osteuropäische Geschichte

Bei der Wahl als Hauptfach ist entweder Mittlere oder Neuere Geschichte oder Slavische Philologie obligatorisches Nebenfach. Die nach § 7 geforderten Sprachen müssen Latein, Englisch und eine slavische Sprache sein.

Leistungsnachweise im Hauptfach:

3 Proseminare (1 Alte, 1 Mittlere, 1 Neuere oder Neueste Geschichte), 1 Quellenlektüreübung, 2 Hauptseminare, 1 Übung;

im Nebenfach:

Einführung in das Studium der Alten Geschichte, 2 Proseminare (1 Mittlere, 1 Neuere oder Neueste Geschichte), 1 Quellenlektüreübung, 1 Hauptseminar, 1 Übung.

5 Byzantinistik

Sprachkenntnisse: Ist Byzantinistik Hauptfach, muss Griechisch eine der nach § 7 geforderten Sprachen sein und durch das Graecum nachgewiesen werden. Für die Prüfung im Nebenfach müssen griechische Sprachkenntnisse durch die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene nachgewiesen werden, sofern entsprechende Schulkenntnisse nicht vorliegen.

Leistungsnachweise im Hauptfach:

2 Proseminare, 2 Quellenlektüreübungen, 1 Griechische Paläographie-Übung, 2 Neugriechische Sprachkurse (I und II), 2 Hauptseminare der historischen Richtung, 2 Hauptseminare der philologisch-literarhistorischen Richtung;

im Nebenfach:

1 Sprachkurs Neugriechisch (I), 2 Proseminare, 2 Quellenlektüre-Übungen, 1 Griechische Paläographie-Übung, 1 Hauptseminar der historischen Richtung, 1 Hauptseminar der philologisch-literarhistorischen Richtung.

6 Geschichtliche Hilfswissenschaften

Leistungsnachweise im Haupt- und Nebenfach:

Grundstudium der Geschichte. Dazu im Hauptfach: 3 Seminare (2 auf dem Gebiet der Geschichtlichen Hilfswissenschaften, 1 nach freier Wahl);

im Nebenfach:

1 Seminar auf diesem Gebiet.

7 Buchwissenschaft

Eine der weiteren Fremdsprachen muss Englisch oder Französisch sein.

Leistungsnachweise im Hauptfach:

6 Übungen, davon eine ersetzbar durch ein Praktikum, 3 Proseminare, 2 Hauptseminare;

erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei eintägigen Exkursionen oder an einer mehrtägigen Exkursion.

im Nebenfach:

3 Übungen, davon eine ersetzbar durch ein Praktikum, 2 Proseminare, 1 Hauptseminar.

8 Musikwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach:

11 Übungen und 3 Proseminare im Grundstudium; 9 Übungen und 3 Hauptseminare im Hauptstudium;

erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei eintägigen Exkursionen oder an einer mehrtägigen Exkursion.

im Nebenfach:

9 Übungen und 2 Proseminare im Grundstudium, 1 Hauptseminar im Hauptstudium.

Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

Fachbereich 23

Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft ****

Zulassungsvoraussetzung:

Die Promotion am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft setzt in der Regel ein am Fachbereich mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

I. Fächer und Fächerwahl

Die für eine Promotion am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft wählbaren Fächer sind in zwei Fächergruppen eingeteilt:

- Fächergruppe I - Allgemeine Sprach- und Kulturwissenschaft:

1. Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft
2. Kulturosoziologie.

- Fächergruppe II - Spezielle Sprach- und Kulturwissenschaft:

1. Germanistik
2. Anglistik
3. Anglistik/Scotistik
4. Amerikanistik
5. Romanistik/Französisch
6. Romanistik/Italienisch
7. Romanistik/Spanisch
8. Romanistik/Portugiesisch
9. Slavistik/Russisch
10. Slavistik/Polnisch
11. Arabistik mit Semitistik oder Islamkunde

12. Sinologie

13. Neogräzistik.

Die Wahl eines Faches erfolgt aus Fächergruppe I; die der beiden anderen Fächer aus Fächergruppe II.

Von den Fächern Anglistik und Anglistik/Scotistik kann nur eines als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.

Hinsichtlich weiterer möglicher Fächerkombinationen wird auf § 19 Abs. 3 verwiesen.

II. Erforderliche zusätzliche Sprachkenntnisse

Lateinkenntnisse gemäß § 7 sind nachzuweisen, wenn das Hauptfach aus dem Bereich der Romanistik, der Arabistik oder der Neogräzistik gewählt wird. Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

Wird aus dem Bereich der Romanistik das Hauptfach gewählt, sind Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache, die nicht bereits als Nebenfach gewählt wird, nachzuweisen. Diese Kenntnisse entsprechen dem Umfang nach den Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft.

Wird Sinologie als Hauptfach gewählt, sind Kenntnisse im klassischen Chinesisch nachzuweisen. Diese Kenntnisse entsprechen dem Umfang nach den Anforderungen eines zweisemestrigen Einführungskurses am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft.

Wird Neogräzistik als Hauptfach gewählt, sind Kenntnisse im Klassischen Griechisch nachzuweisen. Diese Kenntnisse entsprechen dem Umfang nach den Anforderungen eines zweisemestrigen Einführungskurses am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft.

III. Leistungsnachweise

Fächergruppe I:

Im Hauptfach sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) aus dem Grundstudium: 2 Proseminare;
- b) aus dem Hauptstudium: 3 Hauptseminare, 1 Oberseminar/Kolloquium.

Im Nebenfach sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) aus dem Grundstudium: 1 Proseminar;
- b) aus dem Hauptstudium: 1 Hauptseminar.

Fächergruppe II:

Im Hauptfach sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) aus dem Grundstudium:
Nachweis der fremdsprachlichen Kompetenz im Umfang der Anforderungen der Vorprüfung für Diplom-Dolmetscher bzw. Diplom-Übersetzer, Phonetik, 1 Proseminar aus dem Bereich der Sprach- bzw. Translationswissenschaft, 1 Proseminar aus dem Bereich der Kulturwissenschaft;
- b) aus dem Hauptstudium:

Nachweis der fremdsprachlichen Kompetenz im Umfang der Anforderungen der Diplomprüfung für Dolmetscher bzw. Übersetzer, 1 Seminar aus dem Bereich der Translationswissenschaft, 3 Hauptseminare (davon jeweils mindestens 1 aus den Bereichen Sprach- bzw. Translationswissenschaft und Kulturwissenschaft), 1 Oberseminar/Kolloquium.

Im Nebenfach sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) aus dem Grundstudium:
Nachweis der fremdsprachlichen Kompetenz im Umfang der Anforderungen der Vorprüfung für Diplom-Dolmetscher bzw. Diplom-Übersetzer, Phonetik, 1 Proseminar aus dem Bereich der Sprach- bzw. Translationswissenschaft oder aus dem Bereich der Kulturwissenschaft;
- b) aus dem Hauptstudium:
1 Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und Translationswissenschaft oder aus dem Bereich der Kulturwissenschaft.

2. Sonderregelung

für eine Fächerkombination mit anderen Fachbereichen

Fachbereich 21 Biologie

1 Anthropologie

Als Hauptfach ist Anthropologie nur in Verbindung mit zwei Fächern aus dem Bereich der Fachbereiche 11- 16 und 23 sowie bei entsprechendem Dissertationsthema zugelassen. Die Promotion in Anthropologie (Hauptfach) setzt die Magisterprüfung oder ein gleichwertiges Examen voraus.

Leistungsnachweise im Hauptfach:

Osteologischer Kurs, Somatologischer Kurs, Biostatistischer Kurs, Humanbiologisches Praktikum für Fortgeschrittene (ganztägig); weitere 24 SWS aus dem Kurs- und Seminarangebot des Instituts (mindestens jedoch 3 Seminare);

im Nebenfach:

22 SWS aus dem Kurs- und Seminarangebot des Instituts (mindestens jedoch 3 Seminare).

Fachbereich 22 Geowissenschaften

1 Kulturgeographie

Nur in Verbindung mit mindestens einem Nebenfach aus dem Bereich der Fachbereiche 11 - 16 und 23 sowie bei entsprechendem Dissertationsthema als Hauptfach zugelassen.

Leistungsnachweise im Hauptfach: Nachweis des Diploms oder der Magisterprüfung oder der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien jeweils mit Geographie im Hauptfach; in Ausnahmefällen der erfolgreiche Nachweis der für die Magisterprüfung im Hauptfach verbindlichen Veranstaltungen. Zusätzlich zu jedem dieser Studiengänge die erfolgreiche Teilnahme am Doktorandenkolloquium nach Maßgabe des Lehrangebots.

Leistungsnachweise im Nebenfach:

6 Übungen (Einführung in die Physische Geographie I und II, Einführung in die Kulturgeographie I und II, Einführung in topographische Karte und Luftbild, Einführung in thematische Karte und statistische Darstellungsmethoden, 1* Praktikum für Anfänger, 1* Hauptseminar entweder 1 große Exkursion oder 1 Deutschlandexkursion und 3 Tagesexkursionen). Die Studienleistungen in dem durch * gekennzeichneten Wahlpflichtveranstaltungen müssen der Kulturgeographie thematisch zugeordnet sein.

Anhang 2

M u s t e r

für das Titelblatt der Dissertation

(Titel der Arbeit)

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Akademischen Grades

eines Dr. phil.,

vorgelegt dem Fachbereich ...

der Johannes Gutenberg-Universität

Mainz

von

(Vor- und Zuname)

aus (Geburtsort)

(Verlags- und Druckort)

(Jahreszahl)

M u s t e r

für die Rückseite des Titelblattes:

Referent: Professor Dr.

Korreferent: Professor Dr.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anhang 3

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Der Fachbereich

verleiht

unter der Präsidentschaft des Professors

DR.

und

unter dem Dekanat des Professors

DR.

nach der gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche

Philosophie / Pädagogik, Sozialwissenschaften, Philologie I,

Philologie II, Philologie III, Geschichtswissenschaft,

Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft

Titel und Würde eines

DOKTORS DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

an

geboren am in

auf Grund der Dissertation

/Note: /

und der mündlichen Prüfung am

Hauptfach: /Note: /

Nebenfach: /Note: /

Nebenfach: /Note: /

mit der Gesamtnote

Der Vorsitzende Der Präsident Der Dekan

des Gemeinsamen Ausschusses des Fachbereichs

der Fachbereiche 11 - 16 und 23

Anhang 3a

QVOD BONVM FELIX FAVSTVM FORTVNATVMQVE SIT

in inclvta

VNIVERSITATE MOGVNTINA

Iohannis Gvtenbergii nomine exornata

ORDO DISCIPLINARVM.....

.....

avspiciis praesidis vniversitatis

n.n.

rogatv decani legitimiqve promotoris

n.n.

lege promotionis academicae commvni in ordinibvs disciplinarvm

his rata: PHILOSOPHIAE et PAEDAGOGICAE, SOCIOLOGIAE, PHILOLOGIAE
primae, secvndae, tertiae, HISTORICAE, LINGVISTICAE CVLTVRALISQVE PRACTICAE

gradvm ivra privilegia

DOCTORIS PHILOSOPHIAE (Dr. Phil.)

confert in dominvm / dominam

n.n:

natvm/natam

qvi/qvae DISSERTATIONE QVAE INSCRIBITUR

.....

scientiam svam /note/ comprobavit

et

examina coram habita ita svperavit:

in disciplina primaria (.....) /note/

in disciplina secvndaria priore (.....) /note/

in disciplina secvndaria altera (.....) /note/

vnde colligitvr censvra consummata

/note/

haec ita gesta esse sigillis adiectis et nominibvs adscriptis

testamvr

Praefectvs

consilio disciplinarvm

xi-xvi et xxiii commvni

Praeses

studiorvm

vniversitatis

Decanvs

ordinis disciplinarvm

.....